



<p><b>Art. 5</b> Aufgaben Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind zuständig für</p> <p>a. das Bestattungswesen, b. die Sicherstellung der stationären Langzeitpflege, c. die Sicherstellung der öffentlichen spitalexternen Krankenpflege.</p>	<p>c. die Sicherstellung der ambulanten Langzeitpflege.</p>
	<p><b>Art. 6a</b> Zusammenarbeit</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden pflegen die Zusammenarbeit untereinander sowie mit den Leistungserbringern.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.</p>
<p><b>Art. 7</b> Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegen namentlich:</p> <p>a. die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung, soweit nicht andere Organe zuständig sind; b. der Erlass von Vollzugsbestimmungen und die Bezeichnung der Vollzugsorgane zu diesem Gesetz, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>a. <i>Aufgehoben.</i> b. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 8</b> Departement</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement (Departement) leitet und beaufsichtigt das öffentliche Gesundheitswesen.</p> <p><sup>2</sup> Es vollzieht die eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Erlasse sowie die Staatsverträge auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, sofern die betreffenden Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.</p>	

<p><sup>3</sup> Insbesondere obliegen ihm:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Anordnung von gesundheitspolizeilichen Massnahmen;</li><li>b. die Erteilung von gesundheitspolizeilichen Bewilligungen;</li><li>c. Anordnungen im Rahmen der Aufsicht über Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und über Berufstätigkeiten im Gesundheitswesen;</li><li>d. die Koordination des Sanitätsdienstes in besonderen und ausserordentlichen Lagen;</li><li>e. die Aufsicht über den zivilen Notfalldienst;</li><li>f. die Bezeichnung von Praxen, Einrichtungen und Spitälern, welche die Voraussetzungen für eine eingehende Beratung und für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen erfüllen;</li><li>g. die Koordination von Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>d. die Betreuung des koordinierten Sanitätsdienstes;</li><li>e. <i>Aufgehoben.</i></li></ul>
	<p><b>Art. 8a</b> Koordinierter Sanitätsdienst</p> <p><sup>1</sup> Das Departement bestellt den koordinierten Sanitätsdienst, der aus Fachleuten des Gesundheitswesens besteht.</p> <p><sup>2</sup> Der koordinierte Sanitätsdienst trifft, soweit nötig in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Führungsorganisation, Vorbereitungen zur Bewältigung von Ereignissen sowohl der besonderen als auch der ausserordentlichen Lage, die im Anwendungsbereich des Bevölkerungsschutzgesetzes liegen, namentlich bei schweren Unfällen mit vielen Verletzten, Katastrophen, flächendeckenden Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier und dergleichen.</p> <p><sup>3</sup> Zu diesem Zweck erstellt er ein Einsatzkonzept. Dieses stellt sicher, dass das notwendige Personal und die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die betroffene Bevölkerung oder Personengruppen medizinisch und psychologisch zu versorgen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat genehmigt das Konzept gemäss Absatz 3 und stellt die Fi-</p>



<p>den gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe abschliessen.</p>	
<p><b>Art. 14</b> Lebensmittel und Verkehr mit Giften</p> <p><sup>1</sup> Der Landrat regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften.<sup>1)</sup> Er kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe abschliessen.</p>	<p><b>Art. 14</b> Lebensmittel und Chemikalien</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Schutz von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen. Er kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe abschliessen.</p>
<p><b>Art. 15</b> Badewasser</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Verwaltungsbehörde prüft periodisch das Wasser in Badeanstalten und an allgemein zugänglichen Badestränden.</p> <p><sup>2</sup> Sie ordnet geeignete Massnahmen an, wenn die erforderliche Badewasserqualität nicht eingehalten wird oder wenn die öffentliche Gesundheit auf andere Weise gefährdet ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe beschliessen.</p>
<p><b>Art. 16b</b> Spitalverordnung</p> <p><sup>1</sup> Der Landrat regelt die weiteren Belange des Kantonsspitals, namentlich die Steuerung der Aufgabenerfüllung durch den Kanton, die Rechtsstellung des Spitalpersonals, den Zugang zu den Leistungen und die Tariffestlegung.<sup>2)</sup></p>	<p><sup>1</sup> Der Landrat regelt die weiteren Belange des Kantonsspitals, namentlich die Steuerung der Aufgabenerfüllung durch den Kanton, die Rechtsstellung des Spitalpersonals und den Zugang zu den Leistungen.</p>
<p><b>Art. 19</b> Öffentliche spitalexterne Krankenpflege</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für die öffentliche spitalexterne Grundversorgung, be-</p>	<p><b>Art. 19</b> Ambulante Langzeitpflege</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für die spitalexterne Grundversorgung, bestehend aus</p>

<sup>1)</sup> GS VIII A/51/1

<sup>2)</sup> GS VIII A/211/1

<p>stehend aus der Hilfe und Pflege zu Hause sowie Leistungen der Hauswirtschaft. Sie können die öffentliche spitalexterne Grundversorgung auf Organisationen und Personen übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann Beiträge an die spitalexterne Grundversorgung und an die ergänzenden Dienstleistungen der öffentlichen spitalexternen Krankenpflege leisten. Er kann für ergänzende Dienstleistungen entsprechenden Anbietern Leistungsaufträge erteilen.</p> <p><sup>3</sup> Der Landrat erlässt eine Verordnung über die öffentliche spitalexterne Krankenpflege<sup>1)</sup>. Er regelt die Angebote der spitalexternen Grundversorgung im Einzelnen, die Finanzierung, die Beitragsleistungen von Kanton und Gemeinden an ergänzende Dienstleistungen, den Zugang zu den Leistungen der spitalexternen Krankenpflege, die Zuständigkeit für Tarifverhandlungen und die Abgeltung durch die Leistungsempfänger.</p>	<p>der Hilfe und Pflege zu Hause sowie Leistungen der Hauswirtschaft. Sie können diese Aufgabe auf Dritte übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann Beiträge an die ergänzenden Dienstleistungen der ambulanten spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege leisten.</p> <p><sup>3</sup> Der Landrat regelt die Angebote der spitalexternen Grundversorgung im Einzelnen, die Finanzierung, die Beitragsleistungen von Kanton und Gemeinden an ergänzende Dienstleistungen, den Zugang zu den Leistungen und die Abgeltung durch die Leistungsempfänger.</p>
<p><b>Art. 22</b> Auswärtige Angebote</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Vereinbarungen abschliessen, die den Zugang seiner Einwohner zu medizinischen Leistungen sicherstellen, die im Kanton nicht erbracht werden.</p>	<p><b>Art. 22</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>Art. 22a</b> Wohnortnahe oder innovative Angebote und Versorgungsmodelle</p> <p><sup>1</sup> Um den Zugang der Bevölkerung zu versorgungspolitisch sinnvollen medizinischen Leistungen sicherzustellen, kann der Regierungsrat für innovative oder wohnortnahe ambulante Angebote beziehungsweise Versorgungsmodelle mit anderen Kantonen oder Dritten Vereinbarungen abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Beiträge an die ungedeckten Kosten für Leistungen gemäss Absatz 1 gewähren, sofern die Tarife die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht decken und die ungedeckten Kosten nicht durch Gewinne aus Zusatzleistungen gedeckt werden.</p>
<p><b>Art. 23</b> Betriebsbewilligung</p>	

<sup>1)</sup> GS VIII A/1/3

<p><sup>1</sup> Einer Bewilligung des Departements bedarf der Betrieb folgender Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Spitäler, psychiatrische Kliniken und Rehabilitationskliniken;</li><li>b. Heime, in denen Menschen regelmässig gepflegt werden;</li><li>c. Einrichtungen zur ambulanten Gesundheitsversorgung, einschliesslich der spitalexternen Krankenpflege, ab einer durch den Regierungsrat zu bestimmenden Grösse;</li><li>d. Rettungsdienste;</li><li>e. medizinische Labors;</li><li>f. Forschungseinrichtungen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Von der Bewilligung ausgenommen sind eigene Angebote des Kantons sowie vom Kanton beauftragte Einrichtungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn eine ausreichende ärztliche, medizinische, therapeutische und pflegerische Betreuung sichergestellt ist, die Räumlichkeiten und Einrichtungen zweckmässig sind und eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist.</p> <p><sup>4</sup> Mit der Bewilligung kann die Auflage verbunden werden, dass sich die Einrichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungen zur Verfügung stellt.</p> <p><sup>5</sup> Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn eine der Bedingungen gemäss Absatz 3 nicht mehr erfüllt ist.</p> <p><sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten<sup>1)</sup>. Er kann weitere Einrichtungen der Gesundheitspflege der Bewilligungspflicht unterstellen, wenn dies zum Schutz der Benutzer erforderlich ist. Er legt für Einrichtungen, die neu unter die Bewilligungspflicht fallen, eine angemessene Übergangsordnung fest, welche namentlich die Dauer des Bestandes der Einrichtung berücksichtigt.</p>	<p><sup>3</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die medizinische Betreuung sichergestellt ist, die Räumlichkeiten und Einrichtungen zweckmässig sind und eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist.</p>
--	--

<sup>1)</sup> GS VIII A/3/1

<p><b>Art. 25</b> Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Einer Berufsausübungsbewilligung des Departements bedarf, wer bei der selbstständigen Berufsausübung (Art. 30 Abs. 1):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. den Titel eines medizinischen Berufes gemäss Artikel 26 verwendet;</li><li>b. medizinische Leistungen zu Lasten der Sozialversicherung erbringt;</li><li>c. Heilmittel abgibt, deren Abgabe nach Bundesrecht bewilligungspflichtig ist;</li><li>d. Methoden anwendet, die das Einführen von Instrumenten in den Körper bedingen;</li><li>e. Manipulationen am Skelett vornimmt;</li><li>f. Eingriffe zur Veränderung der Empfängnis und Zeugungsfähigkeit vornimmt;</li><li>g. Geburtshilfe ausübt;</li><li>h. übertragbare, die Allgemeinheit gefährdende Krankheiten feststellt oder behandelt.</li></ul> <p><sup>2</sup> Wer eine Tätigkeit gemäss Absatz 1 Buchstaben b-h in unselbstständigem Status (Art. 30 Abs. 2) ausübt, bedarf hierfür einer Bewilligung des Departementes, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Ausübung des betreffenden Berufes einen Hochschulabschluss auf Lizentiats- oder Masterstufe voraussetzt;</li><li>b. die unselbstständige Tätigkeit länger als ein Jahr dauert und</li><li>c. die unselbstständige Tätigkeit nicht in einer Einrichtung gemäss Artikel 23 erfolgt.</li></ul> <p><sup>3</sup> Unselbstständige Tätigkeiten gemäss Absatz 2 von weniger als einem Jahr sind vorgängig der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zu melden.</p>	<p><sup>1</sup> Einer Bewilligung des Departements bedarf, wer bei privatwirtschaftlicher Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 29 Abs. 1):</p> <p><sup>2</sup> Wer sonst ausserhalb einer Einrichtung gemäss Artikel 23 eine Tätigkeit gemäss Absatz 1 Buchstaben b-h ausübt, bedarf hierfür einer Bewilligung des Departementes, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Ausübung des betreffenden Berufes einen Hochschulabschluss auf Lizentiats- oder Masterstufe voraussetzt und</li><li>b. die Tätigkeit länger als ein Jahr dauert.</li><li>c. <i>Aufgehoben.</i></li></ul> <p><sup>3</sup> Tätigkeiten gemäss Absatz 2 von bis zu einem Jahr sind vorgängig der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zu melden.</p>
---	---

<p><b>Art. 27</b> Bewilligungsvoraussetzungen im Allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt nebst der Erfüllung der fachlichen Anforderungen voraus, dass die gesuchstellende Person</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. handlungsfähig ist;</li><li>b. einen guten Leumund hat;</li><li>c. nicht an einer körperlichen oder geistigen Krankheit leidet, die ihr die Berufsausübung verunmöglicht;</li><li>d. über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich kann sie zeitlich, örtlich oder fachlich beschränkt werden.</p> <p><sup>3</sup> Berufsausübungsbewilligungen gemäss dieser Bestimmung und deren Entzüge gemäss Artikel 39 werden im Amtsblatt veröffentlicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>d. über eine geeignete Infrastruktur und</li><li>e. über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt.</li></ul>
<p><b>Art. 28</b> Bewilligungsvoraussetzungen bei universitären Medizinalberufen</p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung zur Ausübung eines universitären Medizinalberufes wird unter den Voraussetzungen des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes erteilt, sofern die gesuchstellende Person im Besitze des Schweizer Bürgerrechts oder des Niederlassungsrechts in der Schweiz ist.</p> <p><sup>2</sup> Ausländern ohne Niederlassungsrecht in der Schweiz kann unter den gleichen fachlichen Voraussetzungen die Berufsausübungsbewilligung erteilt werden, wenn die Gesundheitsversorgung nicht durch Inhaber von Bewilligungen gemäss Absatz 1 sichergestellt werden kann. Vorbehalten bleiben weitergehende Bewilligungsansprüche aufgrund von Bundesrecht oder Staatsvertragsrecht.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmebewilli-</p>	<p><b>Art. 28</b> Bewilligungsvoraussetzungen bei universitären Medizinalberufen und beim Psychotherapieberuf</p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung zur Ausübung eines universitären Medizinalberufes oder des Psychotherapieberufes wird unter den Voraussetzungen des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes respektive des eidgenössischen Psychologieberufegesetzes erteilt, sofern die gesuchstellende Person im Besitze des Schweizer Bürgerrechts oder des Niederlassungsrechts in der Schweiz ist.</p>

gungen erteilen.	
<b>Art. 29</b> Persönliche Berufsausübung  <sup>1</sup> Der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich und grundsätzlich unmittelbar am Patienten auszuüben. Er darf nur solche Tätigkeiten ausüben, für die er die Bewilligung erhalten hat.  <sup>2</sup> Bei Abwesenheit, Krankheit, Unfall oder Tod ist vorübergehend eine Stellvertretung zulässig, sofern der Schutz der Patienten gewährleistet ist. Die Stellvertretung ist vorgängig der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zu melden.	<b>Art. 29</b> Privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung; Stellvertretung  <sup>1</sup> Privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung übt den Beruf aus, wer einer privaten Erwerbstätigkeit nachgeht, ohne einer weisungsbefugten Aufsicht unterstellt zu sein.  <sup>2</sup> Personen gemäss Absatz 1 haben die bewilligte Tätigkeit persönlich und grundsätzlich unmittelbar am Patienten auszuüben. Sie dürfen nur solche Tätigkeiten ausüben, für die sie die Bewilligung erhalten haben und nur jene Verrichtungen übertragen, zu deren Ausführung sie selbst berechtigt sind und die nicht ihre persönliche Berufsausübung erfordern.  <sup>3</sup> Bei Abwesenheit, Krankheit, Unfall oder Tod ist vorübergehend eine Stellvertretung zulässig, sofern der Schutz der Patienten gewährleistet ist. Die Stellvertretung ist vorgängig der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zu melden.
<b>Art. 30</b> Selbstständige und unselbstständige Tätigkeit  <sup>1</sup> Selbstständig übt den Beruf aus, wer für Leistungen einer Praxis, einer Apotheke oder eines ähnlichen Betriebes Verantwortung trägt. Ausgenommen sind Einrichtungen gemäss Artikel 23.  <sup>2</sup> Unselbstständig übt den Beruf aus, wer unter Aufsicht und Verantwortung einer Person gemäss Absatz 1 arbeitet. Die unselbstständig Tätigen müssen über eine ihrem Aufgabenkreis entsprechende fachliche Ausbildung verfügen.  <sup>3</sup> Selbstständig Tätige dürfen nur Verrichtungen übertragen, zu deren Ausführung sie selbst berechtigt sind und die nicht ihre persönliche Berufsausübung erfordern.	<b>Art. 30 Aufgehoben.</b>
<b>Art. 31a</b> Berufspflichten gemäss Medizinalberufegesetz; Anwendung auf Unselbstständige  <sup>1</sup> Die Bestimmungen des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes über die Be-	<b>Art. 31a</b> Berufspflichten gemäss Medizinal- und Psychologieberufegesetz; Anwendung auf die Berufsausübung gemäss Artikel 25 Absatz 2  <sup>1</sup> Die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufspflich-

rufspflichten (Art. 40 MedBG) bleiben vorbehalten. Sie gelangen sinngemäss auch für jene Personen zur Anwendung, die einen universitären Medizinalberuf in unselbstständiger Stellung ausüben (Art. 30 Abs. 2).	ten bleiben vorbehalten. Sie gelangen sinngemäss auch für jene Personen zur Anwendung, die ihren Beruf gemäss Artikel 25 Absatz 2 ausüben.
<b>Art. 32</b> Aufzeichnungspflicht	
<p><sup>1</sup> Die Inhaber von Berufsausübungsbewilligungen mit eigener Praxis sind verpflichtet, über jeden Patienten eine Patientendokumentation anzulegen. In dieser sind insbesondere die Anamnese, die Diagnose, die vorgeschlagenen und die tatsächlich durchgeführten Massnahmen zu vermerken.</p> <p><sup>2</sup> Das Dossier kann elektronisch geführt werden, wenn Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes besteht und jede Änderung sowie ihr Urheber identifizierbar bleibt.</p> <p><sup>3</sup> Die Dossiers sind so lange aufzubewahren, als es die Interessen der betroffenen Person und ihrer Angehörigen erfordern, mindestens aber zehn Jahre.</p> <p><sup>4</sup> Wer seine Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellt, teilt dies den Patienten auf geeignete Weise mit. Auf Verlangen werden ihnen die Dossiers ausgehändigt oder an eine von ihnen bezeichnete Person mit einer Berufsausübungsbewilligung weitergeleitet.</p> <p><sup>5</sup> Stirbt eine Person mit einer Berufsausübungsbewilligung, so gelangen die von ihr geführten Dossiers unter die Verantwortung des Kantonsarztes.</p>	<p><sup>1</sup> Bewilligungsinhaber gemäss Artikel 25 Absatz 1 sind verpflichtet, über jeden Patienten eine Patientendokumentation anzulegen. In dieser sind insbesondere die Anamnese, die Diagnose, die vorgeschlagenen und die tatsächlich durchgeführten Massnahmen zu vermerken.</p> <p><sup>6</sup> Die Absätze 1 bis 4 gelten für Einrichtungen gemäss Artikel 23 Absatz 1 sinngemäss.</p>
<b>Art. 33</b> Beistandspflicht	
<p><sup>1</sup> Ärzte haben in dringenden Fällen Beistand zu leisten, sofern damit Leben gerettet oder schwere körperliche Leiden gelindert werden können. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung zur Annahme von Patienten.</p> <p><sup>2</sup> Wer ambulante ärztliche Versorgung anbietet, ist zu Hausbesuchen verpflichtet, soweit den Patienten das Aufsuchen der Praxis aus medizinischen Gründen nicht</p>	<p><sup>2</sup> Bewilligungsinhaber gemäss Artikel 25 Absatz 1, die ambulante ärztliche Versorgung anbieten, sind zu Hausbesuchen verpflichtet, soweit den Patienten das</p>

<p>zumutbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Bei besonderen Vorkommnissen, wie Katastrophen und Notlagen, kann das Departement oder die den Ersteinsatz leitende Stelle die Angehörigen sämtlicher Berufe im Gesundheitswesen sowie die Mitarbeiter der Einrichtungen der Gesundheitsversorgung gemäss Artikel 23 so lange zum Einsatz verpflichten, bis die medizinische Versorgung sichergestellt ist.</p>	<p>Aufsuchen der Praxis aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist.</p>
<p><b>Art. 34</b> Notfalldienst</p> <p><sup>1</sup> Die im Kanton tätigen Ärzte und Zahnärzte sind grundsätzlich zum Notfalldienst verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Pflichtigen sorgen gemeinsam für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes; sie können Ausnahmen von der Notfalldienstplicht vorsehen.</p> <p><sup>3</sup> Nötigenfalls trifft das Departement Massnahmen zur Sicherstellung des Notfalldienstes.</p>	<p><sup>1</sup> Die im Kanton tätigen Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäss Artikel 25 Absatz 1 sind grundsätzlich zum Notfalldienst verpflichtet. Ausgenommen davon sind Ärztinnen und Ärzte, die in einer Einrichtung gemäss Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a tätig sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Ärztinnen und Ärzte koordinieren den Notfalldienst mit dem Kantonsspital.</p> <p><sup>4</sup> Das Departement regelt den Notfalldienst, wenn dieser nicht anderweitig sichergestellt ist.</p>
	<p><b>Art. 34a</b> Ersatzabgabe</p> <p><sup>1</sup> Personen gemäss Artikel 34 können gegen die Auferlegung einer Ersatzabgabe von der Notfalldienstplicht generell oder im Einzelfall befreit werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach dem voraussichtlichen Umfang des nicht geleisteten Notfalldienstes, dem Beschäftigungsgrad der Person und deren Spezialisierung.</p> <p><sup>3</sup> Die Ersatzabgabe beträgt bei einer generellen Befreiung maximal 15'000 Franken pro Jahr und bei einer Befreiung im Einzelfall maximal 500 Franken pro 24 Stunden.</p>

	<p><sup>4</sup> Erfolgt die Befreiung wegen Krankheit, Invalidität, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen, kann eine reduzierte Ersatzabgabe verlangt werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden.</p>
	<p><b>Art. 34b</b> Ärztliche Notfalldienstorganisation</p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Standesorganisation organisiert den Notfalldienst für sämtliche Ärztinnen und Ärzte. Sie regelt insbesondere</p> <p>a. die Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital und</p> <p>b. die Rechte und Pflichten der Notfalldienstpflichtigen in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und den übrigen anwendbaren Normen.</p> <p><sup>2</sup> Sie entscheidet über die Befreiung der Notfalldienstpflicht sowie die Höhe und Verwendung der Ersatzabgabe. Sie regelt die Einzelheiten.</p> <p><sup>3</sup> Ärztinnen und Ärzte, die nicht Mitglied der Standesorganisation sind, steht in Fragen des Notfalldienstes ein gleiches Stimmrecht wie den Mitgliedern zu.</p>
<p><b>Art. 35</b> Anzeigepflicht und Anzeigerecht</p> <p><sup>1</sup> Die Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung haben verdächtige oder aussergewöhnliche Todesfälle, die sie im Rahmen ihrer Berufstätigkeit festgestellt haben, unverzüglich der Polizei zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, die KESB zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes erfordern.</p> <p><sup>3</sup> Sie sind im Weiteren befugt, ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis, der Polizei Wahrnehmungen zu melden, die auf einen Gesetzesverstoss zum Nachteil von Menschen und Tieren schliessen lassen. Namentlich betrifft dies Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, gegen die öffentliche Gesundheit oder gegen die Sittlichkeit.</p>	

<p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die spezialrechtlichen Meldepflichten.</p>	<p><sup>3bis</sup> Sie sind ferner vom Berufsgeheimnis befreit, soweit es um die Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis geht.</p>
<p><b>Art. 40</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Die in diesem Gesetz aufgeführten Patientenrechte und -pflichten gelten für die Untersuchung und Behandlung von Patienten in Einrichtungen der Gesundheitspflege gemäss Artikel 23 und in Heimen im Sinne des Sozialhilfegesetzes<sup>1)</sup>, sowie für die Untersuchung und Behandlung durch Personen, welche eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b–h ausüben.</p>	<p><sup>1</sup> Die in diesem Gesetz aufgeführten Patientenrechte und -pflichten gelten für die Untersuchung und Behandlung von Patienten in Einrichtungen der Gesundheitspflege gemäss Artikel 23 und in Heimen im Sinne des Sozialhilfegesetzes<sup>2)</sup>, sowie für die Untersuchung und Behandlung durch Personen, welche eine Tätigkeit gemäss Artikel 25 ausüben.</p>
<p><b>Art. 44</b> Geheimhaltung</p> <p><sup>1</sup> Dritten darf Auskunft über gesundheitliche Belange der Patienten grundsätzlich nur mit deren Einwilligung erteilt werden.</p> <p><sup>2</sup> Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten geschlossen werden muss, wird die Einwilligung vermutet für</p> <p>a. Auskünfte an die nächsten Bezugspersonen und die gesetzliche Vertretung;</p> <p>b. medizinisch notwendige Auskünfte an Personen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Auskunftserteilung ist zulässig, wenn die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder das Departement als Aufsichtsbehörde über die bewilligungspflichtigen Berufe die schriftliche Einwilligung erteilt.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen betreffend Anzeige-, Melde- und Zeugnispflichten oder -rechte.</p>	<p><sup>3</sup> Die Auskunftserteilung ist zulässig, wenn die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder das Departement die schriftliche Einwilligung erteilt.</p>

<sup>1)</sup> GS VIII E/21/3

<sup>2)</sup> GS VIII E/21/3

<p><b>Art. 50</b> Sterben</p> <p><sup>1</sup> Sterbende haben Anrecht auf angemessene Behandlung und Begleitung.</p> <p><sup>2</sup> Den nächsten Bezugspersonen werden eine würdevolle Sterbebegleitung und ein würdevolles Abschiednehmen von Verstorbenen ermöglicht.</p> <p><sup>3</sup> Die bewilligungspflichtigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Art. 23), welche Sterbende beherbergen, schaffen die Bedingungen für ein Sterben in Ruhe und für die Begleitung von Sterbenden. Sie sind verpflichtet, eine Behandlung, Pflege und Umsorgung anzubieten, die nicht Heilung, sondern umfassende Linderung nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnisse zum Ziel haben.</p>	<p><sup>3</sup> Die bewilligungspflichtigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Art. 23), welche Sterbende betreuen, schaffen die Bedingungen für ein Sterben in Ruhe und für die Begleitung von Sterbenden. Sie sind verpflichtet, eine Behandlung, Pflege und Betreuung anzubieten, die nicht Heilung, sondern umfassende Linderung nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnisse zum Ziel haben.</p>
<p><b>Art. 51</b> Obduktion</p> <p><sup>1</sup> Eine Obduktion darf vorgenommen werden, sofern die Zustimmung des Verstorbenen vorliegt oder an seiner Stelle die nächsten Bezugspersonen zustimmen.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement kann die Obduktion zur Sicherung der Diagnose auch ohne Zustimmung anordnen, insbesondere wenn Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Obduktion nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.</p> <p><sup>4</sup> Die gesetzliche Vertretung und die nächsten Bezugspersonen können Einsicht in den Obduktionsbefund verlangen.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>Art. 51a</b> Transplantationen von Organen, Gewebe und Zellen</p> <p><sup>1</sup> Das Departement ernennt einen lokalen Koordinator am Kantonsspital gemäss Artikel 56 Absatz 3 des eidgenössischen Transplantationsgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die unabhängige Instanz, die zuständig ist, ausnahmsweise der Entnahme von regenerierbarem Gewebe oder regenerierbaren</p>

	Zellen von minderjährigen oder urteilsunfähigen Personen zuzustimmen. Er regelt das Verfahren.
<b>Art. 53</b> Vollzug Heilmittelgesetz  <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung zum eidgenössischen Heilmittelgesetz <sup>1)</sup> .  <sup>2</sup> Er kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe abschliessen.	<b>Art. 53</b> Heil- und Betäubungsmittel  <sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt den Vollzug des eidgenössischen Heilmittelgesetzes und des eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes <sup>2)</sup> .
<b>Art. 55</b> Abgabe von Arzneimitteln im Detailhandel  <sup>1</sup> Die Bewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken, Drogerien und anderen Detailhandelsgeschäften setzt insbesondere voraus, dass der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Infrastruktur verfügt, eine Überwachung der Lagerbestände sicherstellt und für eine fachgerechte Abgabe sorgt.	<b>Art. 55 Aufgehoben.</b>
<b>Art. 56</b> Ergänzende Bestimmungen  <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in der Verordnung nach Massgabe des eidgenössischen Heilmittelgesetzes  a. Personen, die über eine angemessene Ausbildung verfügen, die Anwendung bestimmter verschreibungspflichtiger Arzneimittel bewilligen;  b. eidgenössisch diplomierte Drogisten zur Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln berechtigen;  c. Personen mit kantonal anerkannter Ausbildung zur Abgabe von bestimmten Arzneimittelgruppen zulassen.	<b>Art. 56 Aufgehoben.</b>
<b>Art. 57</b> Vollzug Betäubungsmittelgesetz	<b>Art. 57 Aufgehoben.</b>

<sup>1)</sup> GS VIII A/4/1

<sup>2)</sup> GS VIII A/4/1

<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Vollzugsverordnung zum eidgenössischen Be- täubungsmittelgesetz<sup>1)</sup>.</p>	
<p><b>Art. 58</b> Bereitstellung von Friedhöfen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden stellen Friedhöfe zur Bestattung der im Gemeindegebiet wohn- haft gewesenen Personen bereit. Sie können Friedhöfe gemeinsam führen oder andere Formen der Zusammenarbeit vereinbaren.</p>	<p><b>Art. 58</b> Bestattungswesen</p> <p><sup>2</sup> Die Benutzung der Friedhöfe steht den Angehörigen aller Glaubensrichtungen offen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestattungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde, falls die Nachlassen- schaft nachweislich nicht in der Lage ist für die Kosten aufzukommen.</p>
<p><b>Art. 59</b> Benutzung der Friedhöfe</p> <p><sup>1</sup> Die Benutzung der Friedhöfe steht den Angehörigen aller Glaubensrichtungen offen.</p>	<p><b>Art. 59</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 60</b> Bestimmungen über das Bestattungswesen</p> <p><sup>1</sup> Der Landrat erlässt eine Verordnung über das Bestattungswesen<sup>2)</sup>. Er regelt na- mentlich die Anforderungen an die Friedhöfe und Gräber, den Bestattungsvor- gang, die Vorgaben der Gemeinden für die Grabmalgestaltung und die Verrech- nung der Bestattungskosten.</p>	<p><b>Art. 60</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 63</b> Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>1)</sup>.</p>	

<sup>1)</sup> GS VIII A/4/1

<sup>2)</sup> GS VIII A/7/1

<sup>1)</sup> GS III G/1

<p><sup>2</sup> Wird der Spitalbetrieb durch eine öffentlich-rechtliche Organisation geführt, kann gegen Rechnungsstellungen des Kantonsspitals beim zuständigen Spitalorgan Einsprache erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Wird der Spitalbetrieb durch eine juristische Person des Privatrechts geführt, entscheidet das zuständige Departement über Streitigkeiten zwischen Spitalbetreiberin und Patienten. Der Entscheid des zuständigen Departements unterliegt unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Das Beschwerderecht steht auch der Spitalbetreiberin zu.</p> <p><sup>4</sup> Gegen die Anordnung von Zwangsmassnahmen gemäss Artikel 49 kann unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Bei notfallmässig durchgeführten Zwangsmassnahmen kann mittels Beschwerde die nachträgliche Überprüfung durch das Verwaltungsgericht verlangt werden; die Beschwerdefrist beginnt nach Wegfall der Zwangsmassnahme zu laufen.</p> <p><sup>5</sup> Gegen Entscheide betreffend Kantonsbeiträge, auf welche das Gesetz oder das Ausführungsrecht keinen Anspruch verankert, ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen.</p>	<p><sup>3</sup> Wird der Spitalbetrieb durch eine juristische Person des Privatrechts geführt, entscheidet das Departement über Streitigkeiten zwischen Spitalbetreiberin und Patienten. Der Entscheid des Departements unterliegt unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Das Beschwerderecht steht auch der Spitalbetreiberin zu.</p> <p><sup>3bis</sup> Gegen Entscheide der Standesorganisation über die Befreiung von der Notfalldienstpflicht und die Leistung von Ersatzabgaben kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.</p>
	<b>II.</b>
	GS V G/1, Gesetz über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzgesetz, BevG GL) vom 6. Mai 2012 (Stand 1. September 2013), wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 8</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist insbesondere für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und die Verkehrsregelung zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehr ist für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr inkl. Brandbekämpfung und Elementarschadenbewältigung zuständig.</p>	

<p><sup>3</sup> Das Gesundheitswesen inkl. des Rettungswesens ist insbesondere für die medizinische und psychologische Versorgung der Bevölkerung zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Die technischen Betriebe bzw. technischen Dienste sind zuständig für das Funktionieren der Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, der Entsorgung sowie der Verkehrsverbindungen und der Telematik.</p> <p><sup>5</sup> Der Zivilschutz ist insbesondere zuständig zum Schutz der Bevölkerung, zur Betreuung von schutzsuchenden Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen sowie für Instandstellungsarbeiten.</p> <p><sup>6</sup> Die Aufgabenerfüllung der Partnerorganisationen richtet sich im Einzelnen grundsätzlich nach der jeweiligen Spezialgesetzgebung; der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann soweit erforderlich für seinen Bereich zusätzliche Regelungen treffen.</p>	<p><sup>3</sup> Das Gesundheitswesen inkl. des Rettungswesens und des koordinierten Sanitätsdienstes ist insbesondere für die medizinische und psychologische Versorgung der Bevölkerung zuständig.</p>
<p><b>Art. 9</b> Koordinierter Sanitätsdienst</p> <p><sup>1</sup> Im Bereich des Gesundheitswesens sorgt das hierfür zuständige Departement für einen koordinierten Sanitätsdienst.</p> <p><sup>2</sup> Dieser überprüft die Vorbereitungen im Gesundheitswesen für den Ereignisfall, erstellt ein Einsatzkonzept und koordiniert bzw. ordnet die notwendigen Massnahmen an.</p>	<p><b>Art. 9 Aufgehoben.</b></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p>GS VIII A/7/1, Verordnung über das Bestattungswesen vom 16. Dezember 1963, wird aufgehoben.</p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Sämtliche Änderungen mit Ausnahme der Artikel 25, 27, 29 und die Aufhebung von Artikel 30 treten am 1. Juli 2014 in Kraft. Das Datum des Inkrafttretens der</p>

	<p>Änderungen der Artikel 25, 27, 29 und der Aufhebung von Artikel 30 bestimmt der Regierungsrat.</p> <p>Die Landsgemeinde beauftragt den Regierungsrat, ihre Beschlüsse betreffend dieser Vorlage und betreffend der Änderung des Staatshaftungsrechts zusammenzuführen und den endgültigen Wortlaut des Gesundheitsgesetzes verbindlich festzulegen. Er hat allfällige Widersprüche, die von der Landsgemeinde nicht bereinigt wurden, zu beseitigen und allfällige Auslassungen zu korrigieren.</p>
	<p>[Ort]</p> <p>[Behörde]</p>